



Helping
Hands

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW

Helping Hands, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 - FrÄG 2017)

Wien, am 17.1.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA
Obmann Helping Hands

Beilage: Stellungnahme

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Zunächst darf angemerkt werden, dass die nun schon mehrmals pro Jahr in die Wege geleiteten Novellen des Fremdenrechts die richtige Rechtsanwendung im allgemeinen zur Herausforderung machen und insbesondere drohen, die ohnedies – auch durch die Vielzahl von Detailregelungen aus einer Anlassgesetzgebung heraus – überlasteten Behörden vollends scheitern zu lassen. Es ist bezeichnend, dass Teile der als „Meilenstein“ gepriesenen Konzentration von Asyl- und Fremdenpolizeiagenden schrittweise den Landespolizeidirektionen „zurückgegeben“ werden; allerdings wird ab einem gewissen Bearbeitungsaufwand auch diese derzeit noch funktionierende Behördenstruktur an ihre Grenzen gelangen und früher oder später scheitern. Wenn dabei etwa in bestimmten Visaverfahren „Aufsichtsrechte des BMI“ ohne tragfähige Argumentation wie auch ohne Rücksicht auf den Mehraufwand implementiert werden und damit zwei Behördenstrukturen befasst werden, ist der vermeidbare Mehraufwand offensichtlich und zeugt von einem völligen Verlust der Planungskompetenz im BMI.

Es ist keinesfalls ein „unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis“, dass Unionsrecht umgesetzt werden muss; dass dies nach Ablauf der Umsetzungsfristen geschieht, ist nicht nachvollziehbar – es gab in den letzten beiden Jahren genügend Eingriffe, in denen die Umsetzung längst möglich gewesen wäre. Auch werden die beiden diesmal umgesetzten Richtlinien (Rotationsarbeitskräfte und Saisoniers) mit maximal möglicher Verbürokratisierung in innerstaatliches Recht transferiert.

Das Unverständnis, wie Unionsrecht umzusetzen ist, zeigt sich etwa in der grundlosen Verdoppelung der Behördentätigkeit bei Saisonkräften, die aus einem visumsfreien Drittstaat kommen: Bislang war das AMS mit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung befasst und hat dieses einzige Verfahren genügt: es sind keine unverantwortbaren Ergebnisse aus dieser alleinigen Behördenzuständigkeit bekannt. Wenn nun die einschlägige Richtlinie den Mitgliedstaaten die Option einräumt, Saisonbeschäftigungen durch Visaerteilung oder durch Erteilung einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung oder – wenn Visa aufgrund des Herkunftslandes erforderlich sind – durch beide Genehmigungstypen verwaltungstechnisch abzuhandeln, ist die vorgeschlagene Lösung, nunmehr beide zuständige Behörden in allen Fällen zu befragen, ob des Mehraufwands schlicht die schlechtest denkbare Herangehensweise. Die Reaktion des BMF darf mit Spannung erwartet werden.

Aus den EB geht übrigens hervor, dass die Legistik im BMI die Ablösung des Richtlinienpakets zum Asylrecht durch eine Neukodifizierung aus den Jahren 2011 und 2013 offenkundig noch nicht realisiert hat – die nächste Novelle ist damit nur eine Frage der Zeit.

Ebenfalls vorhersehbar war die innerstaatliche Rechtsprechung zur Frage des Erwerbs des Daueraufenthaltsrechts auf Basis der längst erfolgten Interpretation von Unionsrecht durch den EuGH; das grundlegende Urteil C-502/10 ist am 18.10.2012 ergangen, die Umsetzung wäre etwa im FNG zur Neuordnung des Fremdenrechts im Lichte der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit einfach möglich gewesen.

Sonderverwaltungsrecht und verfassungsrechtliche Bedenken

Die Nachlässigkeit, mit der die Novelle offenkundig vorbereitet wurde, wird auch darin ersichtlich, dass ohne nachvollziehbare Begründung spezielles Verwaltungsrecht geschaffen wird, wenn etwa Polizeiinspektionen als „Hilfsbriefträger“ zweckentfremdet werden sollen oder wenn durch absurd hohe Verwaltungsstrafen – die bereits einmal durch den VfGH als unsachlich erkannt wurden – nur die Anwendungshäufigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht gesteigert werden soll. Es würde zu weit führen, den Konnex zur Kritik des Rechnungshofs an der Unterbelegung des Schubhaftzentrums Vordernberg näher zu untersuchen; wenn eine bessere Auslastung dieses Zentrums eine der Absichten dieser Neuregelung ist, wird dies allerdings den Verwaltungsapparat durch häufige Überstellungen

weiter belasten. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Inhaftnahme die teuerste „Lösungsfiktion“ für die Republik darstellt, die in Fällen angewendet wird (und zunehmend angewendet werden soll), in denen das Problem grundsätzlich nicht im Inland lösbar ist. Denn häufig scheitert die Außerlandesbringung an faktischen Gründen (die oft den Behörden anderer Staaten geschuldet ist, bloß ist es in der medialen Darstellung „einfacher und billiger“, die Verantwortung der betroffenen Drittstaatsbürger zuzuschieben).

Genauso bedenklich ist der schon notorische Anlauf, jedweden Datenschutz zu unterlaufen: Es sind die bereichsspezifischen Personenkennzahlen nicht grundlos entwickelt worden, um eine unzulässige und gefährliche Verrasterung zu vermeiden – nun werden Sozialversicherungsnummer und ZMR-Daten ohne tragfähigen Grund erfasst, verarbeitet, suchbar gemacht und sollen sogar automatisch abgeglichen werden. Dies mag in einer von Angst vor dem Fremden geprägten politischen Situation „unter dem Radarschirm“ durchgehen; die Konsequenzen dieses Systembruchs dürfen aber nicht unbeachtet bleiben.

Schlussendlich sollen (wieder einmal) Aufgaben der geschulten, dem demokratischen Rechtsstaat verantwortlichen und beeideten Polizei in Teilbereichen privatisiert werden, indem Agenden der Sicherheitspolizei dem Personal in Betreuungseinrichtungen überantwortet werden. Dies verstärkt das Bild eines allzu lockeren Umgangs mit Grundprinzipien der Staatsgewalt. Es ist dabei unerheblich, ob dies aus Nachlässigkeit geschehen soll oder aus der Absicht, privaten Kräften Einnahmen zu verschaffen und hoheitsrechtliche Aufgaben der gebotenen Kontrolle zu entziehen: jedes dieser Motive disqualifiziert Verfasser und politisch Verantwortliche und erfordert eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs, die tunlichst unter Einbindung sachkundiger und mit dem notwendigen Sensorium für den Rechtsstaat ausgestatteten Dienststellen erfolgen sollte; die Fachabteilungen im BMI sind jedenfalls überfordert.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Art. 1 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Zu Z. 8

Dem Vorschlag zufolge soll Ausländern, die im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union tätig sind (§ 1 Abs. 2 lit. j AuslBG) anstatt einer Niederlassungsbewilligung, weiterhin eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Somit wird diese Personengruppe nach wie vor nicht in der Lage sein, einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ zu erhalten. Es ist festzuhalten, dass eine unionsrechtswidrige Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie für diese Personengruppe bestehen bleibt.

Die Differenzierung zwischen Forschern in EU-Programmen und anderen Forschern, denen eine Niederlassungsbewilligung sehr wohl erteilt werden kann ist zudem unsachlich.

Zu Z. 11

Der Entwurf verkennt das Wesen der Dokumentation. Diese bestätigt ein bestehendes Aufenthaltsrecht - der Aufenthalt kann unbeschadet der Frage, ob eine Dokumentation jemals erteilt wurde oder nicht, nur in einem Verfahren nach § 55 NAG iVm § 66 FPG durch Ausweisung beendet werden. In diesem Fall wird die Dokumentation nach 10 Abs. 1 leg. cit. ohnehin gegenstandslos, ohne dass eine gesonderte Norm hierfür notwendig wäre.

Stellt hingegen das BFA im Verfahren gem. § 55 NAG fest, dass eine Ausweisung aus anderen Gründen zu unterbleiben hat, so wäre die Dokumentation auszufolgen. Dadurch wird sichtbar, dass die vorgeschlagene Bestimmung einen unnötigen Verwaltungsaufwand

generiert, indem die Dokumentation eingezogen wird, um dann gleich wieder ausgefolgt zu werden.

Analoges gilt für derartige Entscheidungen zu konstitutiven Aufenthaltstiteln im Verlängerungsverfahren, in denen eine Verfahrenskonzentration nach § 25 NAG eintritt. Der Wirkungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmung ist sohin auf Erstantragsverfahren zur Erteilung eines AT gem. § 8 NAG beschränkt.

Ob hier eine abweichende Regelung von § 69 AVG hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens erforderlich ist und die Zersplitterung des Verwaltungsverfahrensrechts durch einige wenige Fälle gerechtfertigt werden kann, muss in Zweifel gezogen werden.

Zu Z. 12

Sollte der Betroffene in einem anderen Unionsland zwischenzeitlich einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben und später wieder in Österreich einen Aufenthaltstitel als Rotationskraft beantragen, ist nicht nachvollziehbar, warum der Zuzug dieser qualifizierten Arbeitskraft unterbunden werden soll.

Zwar steht diese Option aufgrund von Art.12. Abs.2 ICT-RL offen, doch erscheint die Inanspruchnahme dieser Option in Hinblick auf die dadurch mögliche Schädigung des Wirtschaftsstandorts Österreich nicht angemessen.

Zu Z. 15

Die Quotenregelung beinhaltet Begriffe wie „Ausschöpfung“, „Zuteilung“ udgl. ohne jegliche Determinierung. So verkommt die Quotenbewirtschaftung zu einer Denksportaufgabe ohne jedwede Transparenz für den Rechtsunterworfenen.

Die vorgeschlagene Regelung ist geeignet, bei einer hohen Anzahl von negativen Erledigungen Quotenplätze verfallen zu lassen. Dies würde zu einer künstlichen Zunahme von aufgeschobenen Anträgen und damit wieder längeren Wartezeiten führen.

Im Sinne der Transparenz soll vorgesehen werden, die Anträge nach Registerplätzen abzarbeiten, sobald - aus welchen Gründen auch immer - Plätze frei werden. Die unzulässige Jahresbindung wird mit der vorgeschlagenen klareren Regelung unerheblich, sofern nicht die unionsrechtlich höchstzulässige Wartezeit von drei Jahren überschritten wird.

Zu Z. 16

Es darf festgehalten werden, dass Künstler für den Erwerb eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ ohnehin Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen haben.

Daher ist die Erfüllung von Modul 1 binnen 2 Jahren für Künstler im Fall internationaler künstlerischer Tätigkeit unangemessen und für die Kulturnation Österreich schädlich. Künstler werden einem Verfahren nach § 20d AuslBG unterzogen, das mit dem für Schlüsselkräfte vergleichbar ist, welche von der Erfüllungspflicht ausgenommen sind.

Die Sinnhaftigkeit der Regelung des „Anreizsystems“ erschließt sich nicht, zumal Forschern nach der Neufassung der Richtlinie in bestimmten Konstellationen ohnehin ein Aufenthaltstitel mit 2-jähriger Gültigkeitsdauer zu erteilen ist.

Zu Z. 17 und Z. 20

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht sachgerecht, da auch bei freiwilliger Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung dieses vorliegt und daher aus integrationspolitischer Sicht die Betroffenen mit Menschen, die die Verpflichtung eingegangen sind, ohne weiteres gleich behandelt werden können. Daher wird vorgeschlagen, dass in solchen Fällen von der „Unwiderruflichkeit“ des Verzichts abgegangen werden kann.

Wenn zudem bis jetzt eine einjährige Unterbrechung des Aufenthaltes ausreichend war, ist nicht nachvollziehbar, dass nunmehr eine Abwesenheit von zwei Jahren festgeschrieben werden muss, um einen nicht näher definierten Missbrauch zu vermeiden.

Das Abstellen auf die faktische Niederlassung wird im Regelfall dazu führen, dass die Kriterien des § 20 Abs.1a NAG nach den ersten beiden, im Regelfall einjährigen, Aufenthaltstiteln knapp nicht erfüllt werden. Im Sinne einer Verwaltungsökonomie ist diese Regelung unbefriedigend. Sofern auf die RL 2003/109/EG verwiesen wird, ist anzumerken, dass dort auf jedweden rechtmäßigen Aufenthalt abgestellt wird und damit auch die Zeiten zwischen der Einreise und Ausfolgung eines Titels etwa in Visaregime rechtsrichtig anerkannt werden.

Zu Z. 18

Auch wenn die Bedenken des BMI verständlich sind, dass Kursanbieter die Zertifizierung als Marketinginstrument verwenden, wird doch individuell festgestellt werden müssen, ob derartige Kursanbieter allenfalls höherqualifizierende Sprachkurse anbieten und ÖSD Diplome ausstellen dürfen. In solchen Fällen wird der Entzug der Zertifizierung deshalb unbillig sein.

Zu Z. 19

Der in der vorgeschlagenen Regelung enthaltene Verweis auf § 8 Abs. 2 ist sinnfrei und daher zu streichen.

Eine Lösung des angesprochenen Problems, dass zwischen der Zustellung des Erkenntnisses des LVwG und einer allfällig späteren Produktion der Karte ein gewisser Zeitraum liegt, kann entgegen dem vorgeschlagenen Entwurf nur durch Ermächtigung der LVwG erreicht werden, die Produktion der Karte selbst zu beauftragen.

Andernfalls ist eine Synchronisation zwischen der konstitutiven Erteilung durch VG und die Produktion der Karte nicht möglich.

Aus der Rechtsprechung des VwGH aufgeworfene Fragen kann der Gesetzgeber nur dadurch auflösen, als das Aufenthaltsrecht mit Zustellung konstitutiv zuerkannt wird und die Gültigkeitsdauer der Karte eben mit diesem Datum beginnt.

Zu Z. 21

Es darf festgehalten werden, dass mehr als 10 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Familienzusammenführungsrichtlinie eine richtlinienkonforme Umsetzung erfolgt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss des Bleiberechts während des Erstantragsverfahrens für in Österreich geborene Kinder in Abs. 6 des § 21 nach wie vor zu der absurden Situation führen kann, dass durch die nicht beeinflussbare Verfahrensdauer Säuglinge im 7. Lebensmonat illegalisiert werden. Daher wäre Z. 4 aus der Aufzählung des Abs. 5 des § 21 NAG auszunehmen.

Auch wenn das Ergebnis der vorgeschlagenen Z. 5 grundsätzlich richtig ist, darf darauf hingewiesen werden, dass Inhaber eines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-

Mitgliedstaates schon in der Vergangenheit visumsfrei aufhältig und daher berechtigt waren, vom Inland aus einen Erstantrag zu stellen.

Verzichtbar ist die Wortfolge „nach rechtmäßiger Einreise“ da eine „nicht rechtmäßige Einreise“ nach dem Schengen-Apparat gar nicht möglich erscheint. Eine Wiederbelebung inpraktikabler Bestimmungen des Grenzkontrollgesetzes mag von manchen politischen Kräften in der gegenwärtigen Situation als erstrebenswert gesehen werden, diese Idee ist und bleibt allerdings unionsrechtswidrig.

Zu Z. 23

Die Ausweitung der zu Inlandsantragstellung berechtigten Personengruppen ist geeignet, unsinnige Reisetätigkeiten zu vermeiden, doch darf an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass z.B. Studierende in zugangsbeschränkten Fächern noch immer in die Situation kommen können, nach positiver Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens in das Herkunftsland zurückkehren zu müssen, um den Erstantrag auf Aufenthaltsbewilligung Studierende einbringen zu können. Es wird angeregt, den Erstantrag aus dem Inland für sämtliche rechtmäßig aufhältige Personen, auch aufgrund eines Visums zuzulassen.

Zu Z. 26 und 27

Hinsichtlich der Voraussetzung „Deutsch vor Zuzug“ für Künstler verweisen wir auf die Ausführungen zu Z. 16 der Begutachtung

Das Erfordernis von „Deutsch vor Zuzug“ bei den Niederlassungsbewilligungen für „Sonderfälle“ etwa gem. § 1 Abs. 2 lit. b, f, i, j, AuslBG, unbeschadet dessen, dass diese Personen ohnehin nach § 14a Abs. 4 Z. 3 NAG Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllen, ist als peinlich zu bezeichnen.

Zu Z. 29 iVm Z. 26 sowie Z. 65

Im Lichte der Verordnungsermächtigung des Abs. 7 können taugliche Sprachnachweise auch von den anerkannten außereuropäischen Instituten erlangt werden, die über einen erfolgreichen Kursbesuch Zeugnisse ausstellen - eine Forderung nach „Sprachdiplomen“ ist ein überschießender Formalismus.

Zu Z. 31

Es wird auf die Ausführungen zu Z. 17 verwiesen, wonach bei freiwilliger Erfüllung des Modul 1 eine Abweisung einer logischen Rechtsfertigung entbehrt.

Zu Z. 36

Sollte der Gesetzgeber beabsichtigen, die Regelung des § 98 Abs. 2 FPG zu übernehmen, wird dieser Absatz zur Gänze zu übernehmen sein. Damit ist die Löschung von Datensätzen Dritter nach 5 Jahren gewährleistet.

Zu Z. 37

Es darf festgehalten werden, dass mit der vorgeschlagenen Regelung kein Redaktionsversehen beseitigt wird, sondern werden EWR-Bürger im Vergleich zu den österreichischen Staatsbürgern in unzulässiger Weise ungleich behandelt, da für die Ausstellung eines Personalausweises an österreichische Staatsangehörige keine erkenntnisdienliche Behandlung vorgesehen ist.

Zu Z. 40

Der Vorwand, dass die aktualisierte Daten für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit notwendig wäre, ist wenig überzeugend, da in einem Verfahren nach dem NAG ein Mietvertrag ohnehin vorgelegt wird und die Behörde eine ZMR Abfrage machen kann.

Im § 16a MeldeG wird eine besondere Ermächtigung für die Sicherheitsbehörden vorgesehen. Der automatische Abgleich ist weitergehender und daher abzulehnen

Zu Z. 44

Wenngleich § 23 Abs. 4 NAG durch andere Bestimmungen ersetzt werden kann, so fehlt hier durch Entfall von Z. 2 die Auffangbestimmung etwa für die im Inland geborenen Kinder von Schülern, denen nach § 69 NAG keine Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft erteilt werden kann. Wie in Hinkunft mit diesen in Österreich illegal auf die Welt gekommenen Kindern aufenthaltsrechtlich umgegangen werden soll, bleibt unergründlich.

Zu Z. 45

Zum vorgeschlagenen § 43b:

Abermals angemerkt wird, dass Fremde nach § 1 Abs. 2 lit. j AuslBG im Rahmen des Vorschlages keine Berücksichtigung finden. Diese Unionsrechtswidrigkeit sollte beseitigt werden.

Zum vorgeschlagenen 43c:

Die Richtlinie sieht vor, dass in bestimmten Fällen ein zweijähriger Titel zu erteilen ist. Der Verweis in den EB vermag nicht, eine richtlinienkonforme Umsetzung zu ersetzen.

Zu Z. 46

Österreich, allen voran Wien, hat sich seit Jahrzehnten als Sitz von internationalen Organisationen bewährt. Die vorgeschlagene Regelung ist geeignet, die Attraktivität des Standortes Wien für Niederlassungen von diesen Organisationen zu schmälern und würde sich daher negativ auswirken.

Zu Z. 48

Es wird auf die Ausführungen zu Z 17 und 20 verwiesen.

Zu Z. 49

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit der quotenfreien Familienzusammenführung auf Personen iSd § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG beschränkt ist. Es wären hier jedenfalls lit. c, f und j leg. cit. zu berücksichtigen.

Dies deshalb, weil Personen gem. lit. c leg. cit. über das System der Legitimationskarten ihre Familien einfach in das Niederlassungssystem bringen könnten. Manche Staaten sehen allerdings den Umgang mit der diplomatischen Immunität besonders eng. Dazu wurden auch die entsprechenden Vorbehalte zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen bzw. zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen bezüglich des diplomatischen Personals angemeldet. Daher würde die vorgeschlagene Regelung willkürlich nach Staatsangehörigkeit diskriminieren.

Die besonderen Führungskräfte (lit. f) sind zwar weitgehend von der RWR Karte verdrängt worden. Allerdings würden die Bedingungen für besondere Führungskräfte die Kriterien für

einen Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte noch immer weit überschreiten. Die vorgeschlagene Ungleichbehandlung zu Inhabern vom Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte ist daher nicht zu rechtfertigen.

Bezüglich der Teilnehmer an EU-Forschungsprogrammen (lit. j) wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Zu Z. 51

Das Schließen der bisherigen Regelungslücke ist zu begrüßen.

Die Quotenpflicht kann allenfalls für den Zuzug von neuen Ehepartnern als Steuerungselement argumentiert werden. Doch es ist nicht sachlich zu argumentieren, dass minderjährige Kinder aus allfälligen Vorbeziehungen, die während der aufrechten Ehe mit EWR-Bürgern nach unionsrechtlichen Bestimmungen nachgezogen sind, innerstaatlichen Anforderungen vollständig unterworfen sind, bloß weil die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Zu Z. 52

Nach Art. 14 RL 2003/86/EG ist eine Beschränkung des Arbeitsmarktzuganges für maximal 12 Monate vorgesehen. Der angedachte Ansatz über eine Niederlassungsbewilligung, die in der Folge unter Anwendung des § 15 AuslBG erst nach zwei Jahren Arbeitsmarktzugang einräumt, ist unionsrechtswidrig.

Zu Z. 54

Es wird hier versucht, die systematisch richtige Rechtsprechung des VwGH, auf welcher bei den EB Bezug genommen wird, umzukehren.

Zum ersten ist der Anlassfall fehlender Manuduktion geschuldet. Die Niederlassungsbehörde hätte auf § 47 NAG hinweisen müssen. Zum zweiten ist bei Erstanträgen sowohl im innerstaatlichen als auch im unionsrechtlichen Verfahren die Niederlassungsbehörde zur inhaltlichen Entscheidung berufen und tritt die Befassung des BFA im innerstaatlichen Verfahren gemäß der Verfahrenskonzentration nach § 55 nur dann auf, wenn

- a) allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen, oder
- b) es sich um ein Verlängerungsverfahren handelt.

Sollte der Unionsrechtsbezug fehlen, so wird durch dieses Ermittlungsergebnis das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung festgestellt und war das herangezogene Judikat in einem Erstantragsverfahren ergangen. Der Entwurf bleibt eine Erklärung dafür schuldig, warum in systemwidriger Weise die Befassung des BFA zwingend vorgesehen werden soll.

Die besondere Konstruktion des § 55 NAG ist nur damit zu begründen, dass bei unionsrechterfassten EWR-Bürgern, Österreichern und begünstigten Drittstaatsangehörigen, die ein Aufenthaltsrecht haben, nur mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vorgegangen werden kann. Hat ein Antragsteller jedoch dieses Recht nie besessen, ist dieser Tatbestand schlicht in Form eines Bescheides der Niederlassungsbehörde festzustellen.

Zu Z. 55 und 56

Internationale Trends gehen bei multinationalen Unternehmen auf 5-jährige Arbeitsverträge. Wenn die ICT-Richtlinie hierfür keine Regelung vorsieht, wird dieser Entwicklung im Rahmen des § 59 NAG Rechnung zu tragen sein: in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Begutachtung zur Änderung des AuslBG (238/ME).

Zu Z. 57

Wenn die oben erstattete Anregung nun offenkundig durch die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung Betriebsentsandter umgesetzt werden soll, ist dies grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Z. 59

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Z. 8 verwiesen.

Zu Z. 60

Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht nicht nur keine vergleichbare Regelung vor, sondern ermöglicht sogar die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Tätigkeiten von mehr als einem Jahr. Daher wäre von dieser Möglichkeit der Richtlinie Gebrauch zu machen und eine Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltsbewilligung vorzusehen.

Wenn die gesetzliche Regelung eingeführt werden soll, weil - offenbar nur den Verfassern bekannte - Verdachtsfälle von Missbrauch aufgetreten sind, so würde das in letzter Konsequenz dazu führen, für jeden denkmöglichen Missbrauchsfall eine gesetzliche Sonderregelung auszuformulieren. Dadurch würde der Verwaltungsapparat durch ausufernde Regelungen lahmgelegt.

Zu Z. 61

Es ist nicht auszuschließen, dass au pair Kräfte in Österreich Kinder auf die Welt bringen. Mangels einer Familiengemeinschaft für diese Personengruppe würde dies bedeuten, dass das Kind illegal auf die Welt kommt. Zur Vermeidung von solchen Härtefällen ist es angebracht den Regelungsinhalt des § 69 NAG auf sämtlichen Inhaber von Aufenthaltsbewilligungen auszudehnen.

Zu Z. 66

Zu Z. 4 bis 6 des vorgeschlagenen Abs. 37

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet, dass die erfassten Familienangehörigen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen würden, auch wenn sie gegenwärtig Arbeitsmarktzugang besitzen. Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zu Z. 49 verwiesen.

Die Unsachlichkeit der vorgeschlagenen Regelung wird besonders offenkundig, wenn sogar historisch bessergestellte Familienangehörige von besonderen Führungskräften (§ 1 Abs. 2 lit. f AuslBG) nunmehr aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.

Zu Abs. 38 anzumerken, dass die in den EB festgehaltene Intention hinsichtlich der Frist zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung legislativ besser zur Geltung kommt, wenn in der Bestimmung ein Verweis auf § 14 a Abs. 2 NAG vorgesehen wird.

Art. 2 Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Zu Z. 5, 32 und 39

Das gegenwärtige bewährte System sollte zur Vermeidung von Mehrfachverfahren beibehalten werden, da im AuslBG ohnehin eine Beschäftigungsbewilligung verpflichtend vorgesehen wird.

Die Optionen des Art. 12 Saisonarbeiter-RL erlauben explizit, eine einzelne Erlaubnis zu erteilen, entweder gem. lit a ein Visum oder gem. lit c ein Arbeitsmarktdokument.

Somit ist auch Entfall des § 24 Abs.2 sowie § 31 Abs. 2 und 3 obsolet.

Zu Z. 10

Zum vorgeschlagenen lit. c des § 5 Abs. 1 Z. 2:

Für die ausdrückliche Zustimmung des BMI bleibt nach Visakodex kein Raum, da laut Art. 4 Abs. 2 Visakodex solche Anträge von den für Personenkontrollen zuständigen Behörden geprüft und beschieden werden dürfen.

Zu Z. 12 und 14

Die Sinnhaftigkeit der Verlagerung des Arbeitsaufwandes an die Landespolizeidirektionen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Entscheidungshoheit des BMI ist im Hinblick auf effiziente Verwaltung in Frage zu stellen.

Zu Z. 16

Sinngemäße Anwendung von Art. 9 Abs. 1 erster Satz Visakodex:

Aufgrund der Neuordnung der Beschwerdeverfahren seit 2014 ist nicht auszuschließen, dass Verfahren länger dauern, vor allem dann, wenn es in der Vergangenheit zu Problemen gekommen ist. Daher sollte es möglich sein, früher einen Antrag zu stellen, um solche Verzögerungen abfedern zu können.

Zu Z. 18

Es wäre zu befürworten, dass die Erteilung von Visa in kürzerer Zeit abgehandelt wird. Die Zustimmung des AMS in Beschwerdeverfahren wird jedoch nicht in diesen kurzen Fristen erfolgen können - daher ist die Ausdehnung des unmittelbar geltenden Visakodex (für Visa C) auf das nationale Visa D rechtstechnisch problematisch.

Zu Z. 19

Für Visa C ist keine gesetzliche Regelung vorzusehen da der Visakodex auch für die LPD gilt. Wenn aber der Gesetzgeber für Visa D ein besonderes Verwaltungsverfahren schaffen will, fehlt Abs. 3 erster Satz leg. cit. Alternativ kann Visa D vollumfänglich dem AVG unterworfen werden.

Zu Z. 25

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass die Verweise auf „sinngemäße Anwendung“ des Visakodex lediglich zur Unüberschaubarkeit des Gesetzeswerkes beitragen und die Vollziehung erschweren. Sollten einzelne Bestimmungen des Visakodex auch für Visa D-Verfahren zur Anwendung gebracht werden, so wird vorgeschlagen, hierfür ein eigenes, in sich konsistentes Regime vorzusehen.

Warum dies notwendig ist, zeigt etwa der Verweis auf Art. 24 Abs. 2 lit. b Visakodex:

In der vorgeschlagenen Fassung wäre der Zuverlässigkeitsnachweis nur im Fall der Erteilung des Visums für mehrfache Einreise gefordert, was wohl nicht die Intention der Regelung sein kann.

Grundsätzlich soll auf die Novellierung des Art. 18 Visakodex durch die Verordnung (EG) 265/2010 hingewiesen werden, der zufolge Visa D grundsätzlich bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten erteilt werden können und es wird vorgeschlagen, Abs. 2 Z. 12 dahingehend anzupassen.

Zu Z. 28

Der Verweis auf § 20 Abs. 1 Z. 7 bis 9 im § 21 Abs. 2 Z. 4 widerspricht der vorhandenen und fortgesetzten Ausnahme der Z. 2, da bei Visa aus humanitären Gründen bestimmte Nachweise eben nicht erforderlich sind.

Zu Z. 30

Die Schaffung dieser Bestimmung wird begrüßt.

Zu Z.31

Auch wenn der Regelung grundsätzlich nicht entgegengetreten wird, ist die Wiederholung einer ohnedies bereits getroffenen Regelung bloß geeignet, die Lesbarkeit des FPG zu beeinträchtigen.

Zu Z. 32

Wie bereits zu Z. 5 ausgeführt, führt die Anwendung auf visumsfreie Fremde, die ohnedies eine Bewilligung nach dem AuslBG benötigen, zu vermeidbarem Mehraufwand für die Behörden.

Zu Z. 33

Zu Abs. 5

Es wird davon auszugehen sein, dass beim Vorliegen eines Annullierungs- und/oder Aufhebungsgrundes die LPD eigenständig tätig wird, ohne dass eine Mitteilung des AMS erfolgt.

Zu Z. 36

Hier zeigt sich erneut, dass der unsaubere Querbezug auf den Visakodex zu rechtlich falschen Ergebnissen führt: Art. 34 Abs. 2 Visakodex sieht bei Wegfall der Erteilungsgrundlagen eine Aufhebung vor, während eine Annullierung bei nachträglicher Feststellung des Fehlens der Erteilungsgrundlagen zum Erteilungszeitpunkt erfolgt. Der eigenständige Abs. 5 kann – und muss – somit explizit auf eine Aufhebung abstellen.

Zu Z. 38

Bezüglich der Saisonarbeit von visumsfreien Drittstaatsbürgern wird auf die Ausführungen zu Z. 5 verwiesen.

Der Entfall der vorhandenen Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z. 6 FPG ist allerdings für die vom § 3 Abs. 5 AuslBG erfasste Personengruppe fatal. Damit würden visumsfrei einreisende Praktikanten und Volontäre etwa bei universitären Austauschprogrammen mit einer Visapflicht belegt, die der angestrebten Mobilität in Ausbildungskooperationen zuwiderlaufen würde.

Zu Z. 40 und 43

Mit dem FNG wurden diese Kompetenzen mit ausführlicher Begründung exklusiv dem BFA zugeordnet. Wenn nun gleichsam als „zurück in die Zukunft“ diese Kompetenz den LPD

„zurückgegeben“ werden soll, wäre die Sinnhaftigkeit der Schaffung des BFA grundsätzlich zu überprüfen und die Aufgabe der Fremdenpolizei neu zu regeln.

Zu Z. 41

Die Regelung ist grundsätzlich abzulehnen, da damit das verfassungsgesetzlich geschützte Hausrecht de facto beseitigt wird. Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund auf eine bestimmte Anzahl bzw. den Plural abgestellt, da die Annahme, „ein einzelner Fremder“ könne sich irgendwo aufhalten, wohl so gut wie immer gegeben ist und damit Verdachtsmomente „immer“ angenommen werden können.

Zu Z. 45

Der Gesetzgeber hat historisch in Ermessensabwägung festgestellt, dass bei einer Verurteilung von drei Monaten unbedingter bzw. von sechs Monaten bedingter Freiheitsstrafe kein Ausmaß vorliegt, welches eine aufenthaltsbeendende Maßnahme rechtfertigt.

Gerichtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafen erfolgen naturgemäß zu einer bestimmten, in Monaten oder Jahren bemessenen Dauer. Soll nun die Gerichtsbarkeit gleichsam, so sie keinen Grund mehr für die Aufenthaltsbeendigung sieht, zu einer Bemessung des Strafrahmens von einer bestimmten Dauer minus einen Tag angeleitet werden, so wird die Absurdität des Vorhabens klar ersichtlich.

Auch das Strafgesetzbuch wendet in bewährter Weise bei Kategorisierung den Terminus „mehr als“ an, siehe z.B. die Definition des Verbrechens im § 17 StGB.

Eine Verurteilung zu einer drei- bzw. sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen §§ 89, 95, 110, 115, 118, 190, 191 StGB, könnte z.B. hinkünftig eine Aufenthaltsbeendigung nach sich ziehen. Dies erscheint unverhältnismäßig.

Zu Z. 46

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird § 12a Abs. 3 Z. 2 AsylG seiner Anwendbarkeit weitestgehend beraubt, daher ist die Sinnhaftigkeit dieser Regelung nicht nachvollziehbar.

Zu Z. 47

Art. 33 Abs. 3 RL 2004/38/EG besagt, dass bei einer Vollstreckung der Aufenthaltsbeendigung nach mehr als zwei Jahren nach ihrer Erlassung ihre Tragfähigkeit erneut zu prüfen ist. Somit ist die vorgeschlagene Regelung, welche ein kategorisches Abstellen auf den Durchsetzungszeitpunkt vorsieht, unionsrechtlich nicht zulässig.

Zu Z. 48

Der nachvollziehbare Auftrag an das BFA, derartige Fälle mit Nachdruck zu bearbeiten, darf nicht mit einer höchstgerichtlich ohnedies verpönten Präventivhaft verwechselt werden.

Zu Z. 49

Die Rechtsfolge der Verletzung einer Meldeverpflichtung nach § 38b SPG ist bereits in der entsprechenden Rechtsmaterie geregelt, sodass dies keineswegs eine Grundlage für die Verhängung der Schubhaft anstatt eines gelinderen Mittels darstellen kann.

Zu Z. 51

Die Regelung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch ungenügend. Art. 15 Abs. 5 RL 2008/115/EG legt grundsätzlich eine Dauer von 6 Monaten fest. Die Verlängerung der Anhaltedauer auf in Summe maximal 18 Monate ist nur in bestimmten Fällen ausnahmsweise zulässig.

Zu Z. 53

Hier ist wohl eine Informationspflicht im AuslBG vorzusehen. Eine wahllose Informationsabfrage der LPD an sämtliche im § 106 FPG genannte Behörden ist überschießend.

Zu Z. 55

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei fehlender Rechtskraft einer Entscheidung (etwa in einem Beschwerdeverfahren) vom Obsiegen ausgegangen werden darf und da der Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG in vielen Fällen wohl nicht vorhersehbar ist, wird für das Herstellen des quasi qualifiziert rechtswidrigen Aufenthaltes eine Frist nach Rechtskraft jedenfalls einzuräumen sein.

Ungeachtet dessen ist aber auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Zl. G93/10 u.a. vom 09.03.2011 zu verweisen, dem zufolge schon eine Mindeststrafe von € 1.000,- als unsachlich erkannt wurde, sodass die vorgesehenen Strafhöhen verfassungsgesetzlich bedenklich sind.

Dies insbesondere deshalb, weil ein Strafraum von € 1.000,- bis € 5.000,- für schwerwiegende Vergehen wie Schlepperei oder unrechtmäßigem Aufenthalt in Verbindung mit Fehlangaben oder Beurkundungen wesentlich gravierender ist als das bloße Bestehen einer aufenthaltsbeendenden Entscheidung nebst Unterlassen oder Nicht-Unterlassen einer Rückkehrberatung.

In allen genannten Fällen ist festzuhalten, dass Geldstrafen in der vorgesehenen Höhe durch eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich bedenklich sind.

Zu Z. 56

Die Hinzuziehung der Dokumentationen im Rahmen dieser Regelung ist bedenklich, da unionsrechtlich erfasste Personen nach der Rechtsprechung des EuGH (siehe Urteil MRAX; ECLI:EU:C:2002:461) sich selbst bei rechtswidriger Einreise rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten. Die Ausstellung einer Dokumentation selbst ist ein rein deklarativer Akt, der jeweils zum Zeitpunkt seiner Ausstellung von der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen abhängt - eine spätere Würdigung ist per se nicht möglich. Bei Vorlage gefälschter Beweismittel erfolgt ohnedies ein Verfahren nach dem StGB.

Artikel 3 Änderung des Asylgesetzes 2005

Zu Z. 1

In der gegenwärtigen Rechtslage wird richtigerweise auf die strafrechtlichen Verurteilungen abgestellt. Die Erweiterung auf Sachverhalte gem. § 27 Abs. 3 Z. 2 bis 4 gerät zum unauflösbaren Konflikt mit der Unschuldsvermutung des Strafrechts; die Beschwichtigungsversuche der EB widersprechen dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

Aus diesem Grund ist der derzeitige Gesetzeswortlaut beizubehalten.

Zur Entscheidungsfrist von einem Monat ist neben obgenannter grundsätzlicher Überlegung – ein Straferfahren wird nicht zwingend binnen einem Monat abgeschlossen – auf die Überlastung des BFA hinzuweisen, die ja zu einer gesetzlichen Erstreckung der Entscheidungsfrist gem. § 73 AVG auf bis zu 15 Monate geführt hat.

Sollte das BFA in der Lage sein, binnen einem Monat aufgrund der Verdachtsmomente ein Aberkennungsverfahren abzuschließen, ist auf drohende Amts- und Staatshaftungsansprüche im Falle des Freispruchs im Strafverfahren hinzuweisen.

Zu Z. 2

Es erfolgt der Verweis auf Anmerkung zu Z. 46 des Art. 2 des Entwurfes.

Zu Z. 3

Für das Verfahren relevante Dokumente sind gem. Z. 5 leg. cit. auch jetzt schon unverzüglich vorzulegen. Die Bestimmung wäre sohin redundant. Im Regelfall werden diese Befunde und Gutachten aber nicht vor Einleitung des Verfahrens zur Verfügung stehen und es wäre vielmehr die Behörde zu beauftragen, die Erstellung der ärztlichen Befunde und Gutachten zu ermöglichen.

Zu Z. 4

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist bereits seit dem 21.12.2013 die Richtlinie 2011/95 als Rechtsgrundlage heranzuziehen.

Zu Z. 5

Zum § 34 Abs. 5 ist anzumerken, dass der Ausschluss von Ehepartnern gem. Z. 2 aus denselben Gründen zu entfallen hat wie zu Z. 4 genannt. Zu den neu vorgeschlagenen Ziffern ist eine Aufenthaltsehe oder -partnerschaft oder -adoption schon deswegen nicht vorstellbar, als sich derartige Scheinsachverhalte im Herkunftsland gem. § 30 NAG nicht darstellen lassen. Der EB bleibt auch jedes Szenario schuldig, wie die Betroffenen ohne ihr Einverständnis schlepperunterstützt nach Österreich gelangen sollten, wenn sie einer Zwangslage gem. § 30a NAG entkommen wollen.

Zu Z. 6

Das Abstellen auf ein gemeinsames Familienleben allenfalls in einem Drittstaat ist zu begrüßen. Der Versuch, die Rechtsfolgen von Scheinsachverhalten gem. § 34 auch hier zu verankern, wird aus den zu Z. 5 genannten Gründen nicht zielführend sein.

Zu Z. 7

Wenn die Angleichung an die Rechtslage des NAG beabsichtigt ist, werden auch die Nachsichtsgründe des § 19 Abs. 8 NAG zu übernehmen sein. Es ist festzustellen, dass Abs. 11 entgegen der EB keinen tauglichen Ersatz darstellt und eine Abweichung von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des AVG geeignet ist, Lesbarkeit und Handhabung des Gesetzes zu beeinträchtigen.

Artikel 4 Änderung des BFA-VG

Zu Z. 1 bis 3

§ 11 BFA-VG hat bislang besondere Konstellationen im Asylverfahren abweichend vom ZustG geregelt. Mit der Neufassung werden schon jetzt nicht immer zweckdienliche und funktionsfähige Regelungen in ihrem Anwendungsbereich ausgeweitet, wodurch Rechtssicherheit abgebaut wird und unnötiger Verfahrensmehraufwand durch Verfahren gem. § 71 AVSG ausgelöst wird. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind auch gegenwärtig nicht in der Lage, Hinterlegungen ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Aufhebung der Fristbindung an die Zustellung an einen Zustellbevollmächtigten ist ein schwerer Verstoß gegen das Gebot des wirksamen Rechtsschutzes gem. Art. 26 RL 2013/33/EU sowie gegen Art. 13 RL 2008/115/EG.

Wenn nun die Sonderzustellregeln auf Verfahren von Asylwerbern ausgedehnt werden, die über ein anderes Aufenthaltsrecht verfügen, sodass allfälliger Sicherungsbedarf damit in wesentlich geringerem Umfang oder gar nicht besteht, so bleibt der Entwurf eine tragfähige Begründung dafür schuldig.

Vollends bedenklich wird die willkürliche Außerkraftsetzung von rechtstaatlichen Garantien des ZustG, wenn etwa § 17 Abs. 3 ZustG nur in Teilen angewendet, oder auf Zustellversuche an die Person gänzlich verzichtet werden soll, wenn die Behörde nicht einmal die grundlegenden Ermittlungsschritte zum Aufenthaltsort des Rechtsbetroffenen angestellt hat.

Zu Z. 5

Es wird auf Z. 1 des Art. 3 des Entwurfes verwiesen.

In Anbetracht der Überlastung des BVwG kann festgestellt werden, dass die vorgeschlagene Bestimmung undurchführbar sein wird. Der grundsätzlich bestehenden Verhandlungspflicht kann seitens des BVwG bei einer solch kurzen Dauer nicht nachgekommen werden und beim Versuch der Einhaltung der Frist wäre die Verletzung der durch GRC garantierten Rechte vorprogrammiert.

Zu Z. 8

Es wird angeregt, die Informationen auf die rechtskräftigen Entscheidungen zu beschränken.

Artikel 5 Änderung des Grundversorgungsgesetzes

Zu Z.1

Die RL 2013/33/EU stellt bloß vordergründig auf Menschen während des Verfahrens über die Zuerkennung von internationalem Schutz ab, sieht sie doch in Art. 20 Abs. 5 den Zugang zu medizinischer Versorgung und einen Mindeststandard vor und erlaubt in Abs. 4 günstigere Bestimmungen nach dem innerstaatlichen Recht.

Auch Art. 14 der RL 2008/115/EG sieht Mindeststandards vor. Wollte man nun die reduzierte Grundversorgung bestehend aus Unterbringung und medizinischer Notversorgung auf letztere beschränken, wird damit bloß Obdachlosigkeit nebst allen Begleiterscheinungen erzeugt.

Der Änderungsvorschlag ist somit in sich selbst eine Gefährdung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit.

Zu Z. 2 und 7

Die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ist aus gutem Grund an entsprechend ausgebildete Organe der Republik gebunden. Die üblicherweise von betrauten Unternehmen geführten Betreuungseinrichtungen verfügen nicht über derartiges Personal. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind ein bedenklicher Ansatz zur Privatisierung von polizeilichen Aufgaben.

Zu Z. 4

Wenn politisch beabsichtigt ist, eine Tätigkeit für Gebietskörperschaften zuzulassen, so ist dies bereits ohnehin abschließend definiert. Es ist nicht notwendig, diese durch Verordnung zu benennen.

Hinsichtlich der ausgegliederten Unternehmen einer Gebietskörperschaft bestehen Bedenken, dass die gemeinnützige Hilfstätigkeit Aufgaben umfassen kann, die gemeinhin in regulären Arbeitsverhältnissen erbracht werden. Gleiches gilt für Nichtregierungsorganisationen. Die gem. Z. 5 zu verordnenden Vergütungssätze werden deshalb für etliche Tätigkeiten einen illegitimen Wettbewerb zu regulären Arbeitnehmerinnen fördern.

Statt dieser verunglückten Hilfskonstruktion ist vielmehr erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylwerber zu fordern. Diese kann in etlichen Fällen durch Selbsterhaltungsfähigkeit auch das Grundversorgungssystem entlasten.